

Geschäftsordnung der Schachjugend

Stand: 24.04.2004

- 1. Aufgabenbereich der Jugendausschussmitglieder**
- 2. Arbeitsrichtlinien**
- 3. Sitzungsordnung**
- 4. Schlussbestimmung**
- 5. Inkrafttreten**

1. Aufgabenbereich der Jugendausschussmitglieder

1.1 Vertretung

Der Jugendwart vertritt die SJR umfassend nach innen und außen; insbesondere, gegenüber dem SVR, seinen Bezirken und Vereinen sowie gegenüber der SJNRW. Alle Mitglieder des JA vertreten die SJR im Rahmen ihres Arbeitsbereiches.

1.2 Jugendwart

Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung der SJR (6.2) festgelegt.

1.3 Turnierleiter

Die Turnierleiter sind für den Spielbetrieb zuständig. Ihnen obliegt die Vertretung der spieltechnischen Belange. Die Aufteilung der Aufgaben wird vom Jugendwart in Absprache mit den Turnierleitern vorgenommen und bekannt gegeben.

1.4 Kassenwart

Er ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange gemäß Finanzordnung.

1.5 Jugendsprecher

Er vertritt die Interessen der Jugendspieler der SJR in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Bezirke und Vereine.

1.6 Schriftführer

Er führt das Protokoll bei den Versammlungen und Sitzungen.

2. Arbeitsrichtlinien

2.1 Sämtliche Mitarbeiter der SJR sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen.

2.2 Telefonate sind zu führen, wenn eine schriftliche Bearbeitung unzumutbar erscheint. Über den verbindlichen Inhalt eines Telefonates ist eine kleine Aktennotiz zu schreiben.

2.3 Der Jugendwart ist laufend über alle wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Arbeitsbereichen zu informieren.

2.4 Ausscheidende Mitglieder des JA der SJR haben unverzüglich Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem Jugendwart.

3. Sitzungsordnung

3.1 Geltungsbereich

Diese Sitzungsordnung gilt für alle Gremien der SJR.

3.2 Versammlungsleiter

Die Sitzungen der Führungsgremien werden vom Jugendwart geleitet. Für die Sitzungen anderer Gremien ist ein Versammlungsleiter von Fall zu Fall zu bestimmen.

3.3 Eröffnung und Tagesordnung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmenzahlen. Anschließend folgt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

- 3.4 Redeordnung
- 3.4.1 Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
 - 3.4.2 Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.
 - 3.4.3 Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dieses sachdienlich erscheint. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen.
 - 3.4.4 Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern.
 - 3.4.5 Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt.
 - 3.4.6 Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze, beschränkt werden. Überschreitet ein Redner diese Höchstgrenze, so kann der Versammlungsleiter ihm nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so kann er es zum gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.
 - 3.4.7 Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abweichen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung wird dem Redner das Wort entzogen.
 - 3.4.8 Bei grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Kommt der betreffende Teilnehmer einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.
- 3.5 Behandlung von Anträgen
- Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrages verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zu entscheiden.
- 3.6 Abstimmungsregeln
- 3.6.1 Es wird (vorbehaltlich der in der Jugendordnung festgelegten Fälle mit qualifizierter Mehrheit) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
 - 3.6.2 Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.
 - 3.6.3 Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 3.6.4 Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
 - 3.6.4 Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass der Beschluss mit der Jugendordnung, der Geschäftsordnung des SVR oder anderen zwingenden Rechtsvorschrift unvereinbar ist.
- 3.7 Auslegung
- Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.
- 4. Schlussbestimmung**
- Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, ist die Geschäftsordnung des SVR maßgebend.

5. Inkrafttreten

Durch Beschluss der Jugendversammlung tritt die Geschäftsordnung am 29.02.1992 in Kraft.

Letzte Änderung am 24.04.2004